

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0040/24	02.04.2024
zum/zur		
A0002/24 Fraktion FDP/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Verkehrskonzept Listemannstraße		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin	09.04.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.05.2024	
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	14.05.2024	
Stadtrat	13.06.2024	

In der Stadtratssitzung am 18.01.2024 wurde der Antrag A0002/24

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt im Zuge der laufenden Bauarbeiten am Universitätsplatz Ostseite und mit Blick auf den anstehenden Neubau der IGS am Universitätsplatz für den gesamten Verkehrsbereich welcher umgrenzt wird:

- im Norden durch die Walther-Rathenau Straße
- im Osten durch die Gustav-Adolf-Straße
- im Süden durch die Listemannstraße
- sowie im Westen durch den Universitätsplatz

dem Stadtrat bis Ende 2024 ein Verkehrskonzept zur Beratung vorzulegen. Das Verkehrskonzept soll im Ausschuss für Bildung, Schule und Sport, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr sowie im Finanz- und Grundstücksausschuss vorgestellt und beraten sowie abschließend dem Stadtrat vorgelegt werden.

in die Ausschüsse verwiesen.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Ein Verkehrskonzept berücksichtigt die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer, um eine sichere und effiziente Mobilität zu gewährleisten. Es basiert auf fundierten Kenntnissen über den Verkehrsablauf und die Verkehrssituation in einem bestimmten Bereich. In Bezug auf den Bereich an der Listemannstraße in Magdeburg kann festgestellt werden, dass er derzeit aus verkehrlicher Sicht bereits umfassend erschlossen ist.

Für die perspektivische Entwicklung, insbesondere im westlichen Teil des Areals, ist es jedoch momentan noch nicht möglich, eine umfassende Verkehrsanalyse durchzuführen. Dies ist darin begründet, dass eine qualifizierte Projektreife, insbesondere für das Vorhaben UNI-Arkaden, noch nicht erreicht wurde. Die Erstellung eines Verkehrskonzepts im Zusammenhang mit hochbaulichen Investitionen liegt regelmäßig im Verantwortungsbereich des Bauherrn, der die von der Verwaltung eingebrachten Anforderungen und Vorgaben für das Verkehrskonzept vertiefend beplant, abstimmt und als Voraussetzung für die Baugenehmigung vorbereitend oder begleitend realisiert.

Begründung:

Die betroffene neu zu bebauende Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Beschlusses vom 04.02.1993 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178-2 „Universitätsplatz“ (Planungsziel

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO). Dieses Verfahren hat keine Planreife erreicht. Das Bebauungsplanverfahren ruht, da kein Planungserfordernis mehr besteht. Eine Bebauung nach § 34 Abs. 1 BauGB ist aufgrund der Lage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils möglich.

Im Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstückes wurde die Erwerberin GRUNDTEC Bauregie GmbH u. a. verpflichtet, unter Federführung des Stadtplanungsamtes einen Wettbewerb gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe durchzuführen. Der Planungswettbewerb wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadt im Dezember 2018 erfolgreich abgeschlossen. Gegenstand des Wettbewerbes war die Planung eines gemischt genutzten mehrgeschossigen Gebäudekomplexes mit Flächen für Einzelhandel, Hotel, Boardinghaus, Wohnungen, Büros (u.a. für Co-Working Spaces und Tagungsräume für interaktive Veranstaltungen) und Stellplätzen auf der Ostseite des Universitätsplatzes.

Entsprechend des Ergebnisses des Wettbewerbes hat sich die Erwerberin vertraglich verpflichtet, das Bebauungskonzept dementsprechend umzusetzen. Da sich das Wettbewerbsergebnis über die gesamte Fläche zwischen Universitätsplatz und Gustav-Adolf-Straße erstreckt, die zu bebauende Fläche jedoch durch die geplante IGS verringert wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt mit Fehlen eines konkreten Bauantrages eine Nutzungsfläche nicht benannt werden. Die Eigentümerin schätzt ein, dass das geplante Projekt auf dem Grundstück Universitätsplatz-Ostseite bis Ende 2028 umgesetzt werden kann.

Angesichts noch fehlender Informationen zu den beiden Bauvorhaben (wo liegen bspw. Gebäude-Eingänge und Zugänge zum Schulgelände, Fahrradabstellanlagen etc.? Sind Stellplatzanlagen/Tiefgaragen vorgesehen und wo liegen deren Aus- und Zufahrten?) können hier nur wenige Aussagen getroffen werden.

Angaben zur Schulwegsicherung:

Im Hinblick auf die Schulwegsicherung ist anzunehmen, dass an den bestehenden Verkehrsknotenpunkten, an denen verschiedene Verkehrsarten aufeinandertreffen, Handlungsbedarf bestehen könnte. Möglicherweise werden durch geplante Gebäudeeingänge, Tiefgaragenzufahrten und ähnliche Infrastrukturmaßnahmen neue Punkte hinzukommen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen in der Umgebung, wie der Universität, Bibliothek, Festung Mark und dem ehemaligen Telekom-Gebäude, sowie der hohen Kfz-Belegung der Bundesstraße 1 ist das Verkehrsaufkommen bereits auf einem hohen Niveau. Mit den geplanten neuen Nutzungen wird dieses voraussichtlich weiter steigen. Dabei sind auch spezifische Phänomene zu berücksichtigen, wie beispielsweise altersabhängige Verhaltensweisen von Schulkindern im Straßenverkehr. Aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse werden wahrscheinlich mögliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung darauf abzielen, bestehende Verkehrseinrichtungen zu verbessern. Dies könnte beispielsweise die Verlängerung von Grünzeiten für den Rad- und Fußverkehr oder die Schaffung separater Phasen für Fußgänger und Radfahrer umfassen. Darüber hinaus könnten gezielte Neuanlagen von Lichtsignalanlagen erwogen werden, um die Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs zu gewährleisten.

Angaben zum ÖPNV:

Der Standort ist sehr gut durch den ÖPNV angebunden. Er befindet sich im Einzugsbereich (300m Luftlinie) der Straßenbahnhaltestellen Listemannstraße. Hier verkehren 2 Straßenbahnlinien, so dass ein sehr dichtes ÖPNV-Angebot besteht. Bezüglich der ÖPNV-Anbindung besteht kein Handlungsbedarf.

Auf die gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV und die zentrale Lage des Standortes Universitätsplatz/Listemannstraße wurde bereits in entsprechenden Vorlagen zur Standortwahl einer weiterführenden Schule hingewiesen (vgl. DS0384/21, I0066/21).